

Örtliche Bauvorschriften

„G I E S S E N“

§ 74 LBO-BW

Textteil

I. Gestaltungsregelungen

§ 74 Abs.1 LBO

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO

1.1 Maximale Höhe der baulichen Anlagen

Gebäudehöhen (GH) über Gelände

Die maximalen Gebäudehöhen dürfen das laut Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzte Maß nicht überschreiten.

Maximale Gebäudehöhe 1 (GH 1)

Die maximale Gebäudehöhe 1 (GH 1) ist das Maß zwischen dem höchsten Geländepunkt der überbauten Fläche und dem Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut.

Maximale Gebäudehöhe 2 (GH 2)

Die maximale Gebäudehöhe 2 (GH 2) ist das Maß zwischen dem höchsten Geländepunkt der überbauten Fläche und dem höchsten Punkt des Daches.

1.2 Dachgestaltung

Dachform: Satteldach

Dachneigung: Zulässige Dachneigungen entsprechend Planeintrag.

Dacheindeckung

Dacheindeckungen sind nur in nicht glänzenden Materialien zulässig. Die Verwendung von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) oder Blei zur Dacheindeckung ist nicht zugelassen.

1.3 Äußere Gestaltung

Die Außenfassaden der Gebäude sind in senkrechter roher Holzschalung, vorzugsweise in Deckelschalung auszuführen und offenporig in braunem Farbton zu behandeln.

Die Verwendung von beschichteten oder unbeschichteten Blechen wird nur an der Westseite (Wetterseite) zugelassen.

2. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO

2.1 Zufahrten

Zufahrten und vergleichbare Anlagen auf den privaten Grundstücksflächen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen oder wasserzurückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken zulässig.

2.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind nicht zulässig.

2.3 Ausschluss von Ablagerungen

Innerhalb des Baugebietes sind auf den nicht überbauten Flächen Ablagerungen, Kompostlagerflächen und Lagerung von Schnittgut nicht zulässig.

3. Ver- und Entsorgungsleitungen

Eine Versorgung des Baugebietes mit Strom und Wasser sowie die Verlegung von Entwässerungsleitungen erfolgt nicht. Dachflächenwasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.

4. Feuerstellen

Feuerstellen sind in den Gebäuden und auf den Außenflächen nicht zulässig.

Aufgestellt:

Balingen, den 29.05.2006

Vermessungsbüro U T T E N W E I L E R
Karl Uttenweiler
Dipl.-Ing. für Vermessung (FH), Beratender Ingenieur, Freier Stadtplaner
Anja Uttenweiler
Dipl.-Ing. für Vermessung (FH)
Pfitzerstraße 6, 72336 BALINGEN
Tel. 07433/26089-0, Fax 26089-20,
E-mail: KarlUttenweiler@t-online.de

Ausgefertigt:

Rosenfeld,